

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

1. Jahrgang

Britz, den 25. September 2009

Ausgabe 8/2009

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Britz über die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Britz Seite 2
2. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Britz über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Britz Seite 2
3. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen über die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen Seite 3
4. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen Seite 3
5. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Liepe über die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Liepe Seite 4
6. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Liepe über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Liepe Seite 4
7. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee über die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Parsteinsee Seite 5
8. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Parsteinsee Seite 5
9. Bekanntmachung der Gemeinde Chorin zur beabsichtigten Umbenennung von Straßen und daraus folgender Umnummerierung von Grundstücken Seite 6
10. Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2009 Seite 7
11. Bekanntmachung des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Brodowin über die neue Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof an der Kirche Seite 7

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Beschluss-Nr. 09-03/09 **Beschluss der Gemeindevertretung Britz**

Bezeichnung:

Beschluss über die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Britz auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2007.

Guse
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in der Gemeindevertreterversammlung am 30.03.2009 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 14.09.2009

Rainer Schneider
Amtdirektor

Beschluss-Nr. 10-03/09 **Beschluss der Gemeindevertretung Britz**

Bezeichnung:

Beschluss über die Entlastung des Amtdirektors des Amtes Britz-Chorin für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Britz im Jahr 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung Britz erteilt dem Amtdirektor auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2007.

Guse
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 30.03.2009 den **Beschluss über die Entlastung des Amtdirektors für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 15.09.2009

Rainer Schneider
Amtdirektor

Beschluss-Nr. 14-08/09**Beschluss der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen vom 18. August 2009****Bezeichnung:**

Beschluss über die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2007.

Andrea von Cysewski
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in der Sitzung am 18.08.2009 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 14.09.2009

Rainer Schneider
Amtdirektor

Beschluss-Nr. 15-08/ 09**Beschluss der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen am 18. August 2009****Bezeichnung:**

Beschluss über die Entlastung der Amtdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen im Jahr 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung erteilt der Amtdirektorin i. V., als Leiterin der Verwaltung des ehemaligen Amtes Oderberg, auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen im Jahr 2007.

Andrea von Cysewski
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in der Sitzung am 18.08.2009 den **Beschluss über die Entlastung der Amtdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg für die Haushaltsführung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen im Haushaltsjahr 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 14.09.2009

Rainer Schneider
Amtdirektor

Beschluss-Nr. 17-09/09 **Beschluss der Gemeindevertretung Liepe vom 01. September 2009**

Bezeichnung:

Beschluss über die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Liepe auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2007.

Klaus Marschner
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Liepe hat in der Sitzung am 01.09.2009 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 14.09.2009

Rainer Schneider
Amtdirektor

Beschluss-Nr. 18-09/09 **Beschluss der Gemeindevertretung Liepe am 01. September 2009**

Bezeichnung:

Beschluss über die Entlastung der Amtdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Liepe im Jahr 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung Liepe erteilt der Amtdirektorin i. V., als Leiterin der Verwaltung des ehemaligen Amtes Oderberg, auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Liepe im Jahr 2007.

Klaus Marschner
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Liepe hat in der Sitzung am 01.09.2009 den **Beschluss über die Entlastung der Amtdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg für die Haushaltsführung der Gemeinde Liepe im Haushaltsjahr 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 14.09.2009

Rainer Schneider
Amtdirektor

Beschluss-Nr. 17-09/09

Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee vom 14. September 2009

Bezeichnung:

Beschluss über die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Parsteinsee auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2007.

Hans-Jürgen Otto
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in der Sitzung am 14.09.2009 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 15.09.2009

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 18-09/09

Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee am 14. September 2009

Bezeichnung:

Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Parsteinsee im Jahr 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindevertretung erteilt der Amtsdirektorin i. V., als Leiterin der Verwaltung des ehemaligen Amtes Oderberg, auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Parsteinsee im Jahr 2007.

Hans-Jürgen Otto
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in der Sitzung am 14.09.2009 den **Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektorin i. V. des ehemaligen Amtes Oderberg für die Haushaltsführung der Gemeinde Parsteinsee im Haushaltsjahr 2007 auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 15.09.2009

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Chorin zur beabsichtigten Umbenennung von Straßen und daraus folgender Umnummerierung von Grundstücken

hier: OT Brodowin
OT Chorin
OT Golzow
OT Serwest

Mit den o.g. Umbenennungen werden auch die Umnummerierungen der Grundstücke erfolgen müssen. Jedem Grundstückseigentümer wird durch Bescheid die neue Grundstücksbezeichnung (Straßenbezeichnung und Hausnummer) mitgeteilt.

Sehr geehrte Einwohner, sehr geehrte Grundstückseigentümer,

die Gemeinde Chorin hat in Ihren Sitzungen am 29. Januar 2009, am 30. April 2009 und am 27. August 2009 die Umbenennung von Straßen in ihrem Gemeindegebiet beschlossen, um noch vorhandene Doppelbezeichnungen zukünftig aufzuheben. Es werden folgende Straßen neu bezeichnet:

Ortsteil Brodowin

Dorfstraße in:

Brodowiner Dorfstraße

Ortsteil Chorin

1. Dorfstraße in:
2. Bahnhofstraße in:

Choriner Dorfstraße
Choriner Bahnhofstraße

Ortsteil Golzow

1. Dorfstraße (von L 23 bis Kreuzung Choriner Weg/Bahnhofstraße) in:
2. Dorfstraße (Hausnummern 4 bis 12) in:
3. Dorfstraße (Hausnummern 54 - 56 b und Bauland) in:
4. Dorfstraße (Hausnummern 41 d - 40) in:
5. Joachimsthaler Straße (Hausnummern 12 - 14) in:
6. Weidenweg (Hausnummern 1 a - 2 c; 16; 15 a - 17) und Am Wirtschaftshof in:
7. Bahnhofstraße in:

Alte Handelsstraße
Postberg

Kirchsteig
Zum Moospuhl

Am Kienbruch

Lindenweg
Senftenhütter Straße

Ortsteil Serwest

Dorfstraße in:

Serwester Dorfstraße

Begründung:

Gemäß § 126 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 1 OBG sowie der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Britz-Chorin vom 19.11.2001 treffen die örtlichen Ordnungsbehörden Maßnahmen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Hierzu zählt auch die eindeutige Bezeichnung von Grundstücken. Im Interesse der örtlichen Sicherheit und Ordnung muss eine für jedermann in verständlicher Weise gekennzeichnete Nummerierung eines Grundstückes erfolgen, da diese eine unerlässliche Voraussetzung für die reibungslose Abwicklung des amtlichen, gewerblichen und privaten Verkehrs darstellt.

Insbesondere bei Einsätzen der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste ist es wichtig, dass die Grundstücke über ein eindeutig benanntes Straßennetz und eine zugeordnete Hausnummerierung schnell erreicht werden können.

Aufgrund des § 5 c der 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (BMeldDÜV) ist das Speichern von Ortsteilen und früheren Gemeindepnamen nicht mehr vorgesehen. Da es in der Gemeinde Chorin noch immer gleichlautende Straßennamen in mehreren Ortsteilen gibt, ist es zukünftig bei Wegfall des Ortsteilnamens in der Anschrift für Rettungs- und Postzustelldienste unmöglich, kurzfristig den richtigen Adressaten aufzufinden.

Mit dem Bescheid der Umnummerierung, der Ihnen **in Kürze** zugeht, erhalten Sie auch eine Aufstellung aus der ersichtlich ist, welche Träger öffentlicher Belange durch unsere Behörde nach Erlangen der Rechtskraft des Bescheides über die Änderung benachrichtigt werden.

Lüdecke

Leiterin Bau- und Ordnungsamt

Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, der §§76 ff Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 sowie des § 25 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	3.280.000,00 EURO
in der Ausgabe	3.280.000,00 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	1.169.500,00 EURO
in der Ausgabe	1.169.500,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt.

1. Kredite werden nicht in Anspruch genommen.
2. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vergeben.
3. Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen den Höchstbetrag von 153.300,00 EURO nicht übersteigen.

§ 3

Die Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2009 werden mit 9,20 EURO je ha veranschlagt.

Die Zahlungen werden quartalsweise erhoben und sind zum

15.08.	I., II. und III.	Quartal
15.10.	IV.	Quartal

fällig.

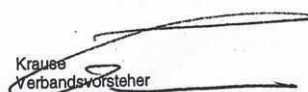
§ 4

entfällt

§ 5

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EURO überschreiten. Gemäß § 81 Abs. 1 GO entscheidet bis zur Höhe von 50.000,00 EURO der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorstand.
2. Gemäß § 79 Abs. 1 – 3 GO wird die Geringfügigkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von 200.000,00 EURO festgesetzt.

Passow, den 22.07.2009

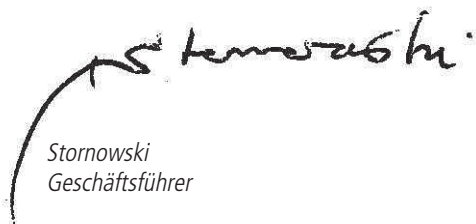

 Krause
 Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes 2009:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt ab 30.07.2009 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 -15.00 Uhr aus.

Passow, den 22.07.2009


 Stornowski
 Geschäftsführer

Bekanntmachung des Gemeindefürsorgeausschusses der Evangelischen Kirchengemeinde Brodowin über die neue Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof an der Kirche

Der Gemeindefürsorgeausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Brodowin hat eine neue Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof an der Kirche in Brodowin beschlossen. Die Friedhofsgebührenordnung hängt auf dem Friedhof aus und ist im Pfarramt zu den Öffnungszeiten einzusehen.

Pfarrer
Andreas Lorenz

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

